



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610 Abteilung für Planung und Entwicklung

Vorlagen-Nummer

164/08

1

Sitzungsvorlage

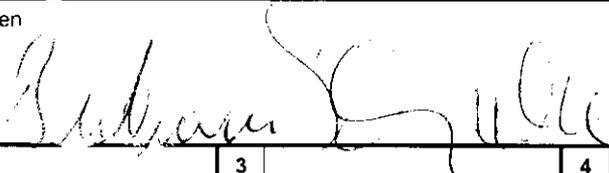
Datum: 2.05.2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	12.06.2008	
2.				
3.				
4.				

**Planfeststellungsverfahren für die Kraftwerksreststoffdeponie II Tagebau Inden der RWE Power AG in Eschweiler Neu-Lohn
hier: Stellungnahme der Stadt zum Planfeststellungsverfahren**

Beschlussentwurf:

Der als Anlage beigefügten Stellungnahme der Stadt Eschweiler im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung		

Sachverhalt:

Auf Antrag der RWE Power AG hat die Bezirksregierung Köln das Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eingeleitet.

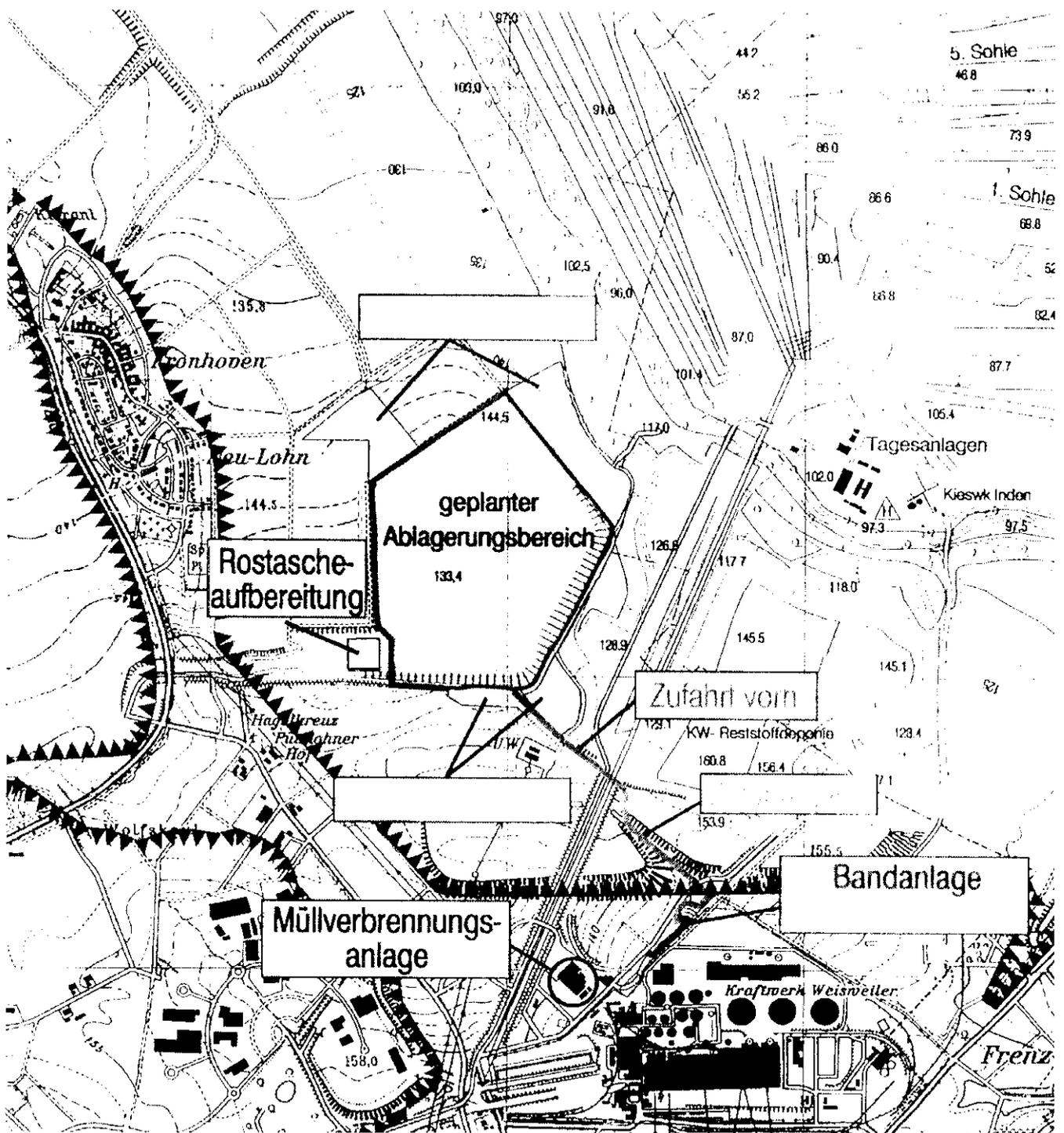
Mit Schreiben vom 28.03.2008 wurden der Stadt von der Bezirksregierung Köln die Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren mit der Bitte, das Anhörungsverfahren mit Planoffenlage durchzuführen, übersandt. Die Stellungnahme der Stadt sollte spätestens bis zum 18.06.2008 vorliegen.

Das Vorhaben (Pläne und Erläuterungen) wurde in der Zeit vom 21.04. - 20.05.2008 (einschließlich) im Rathaus zur Einsichtnahme ausgelegt.

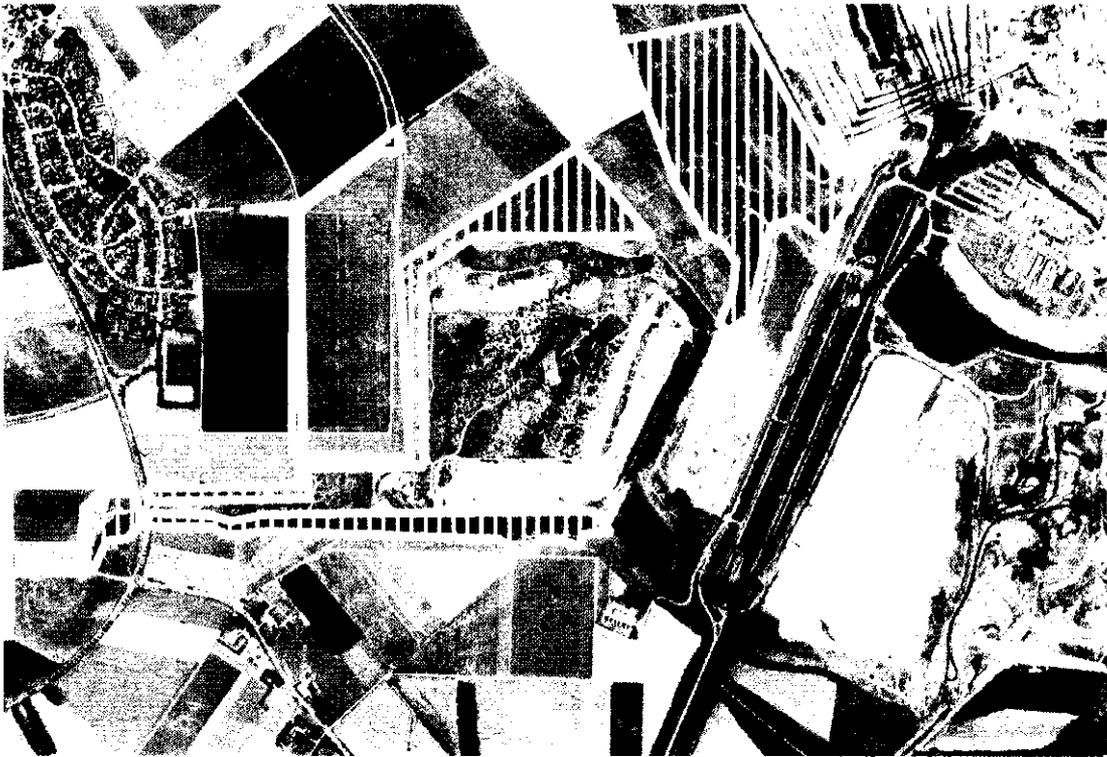
Stellungnahmen wurden von Seiten der Bürger während der Planoffenlage nicht vorgebracht.

ANLAGEN

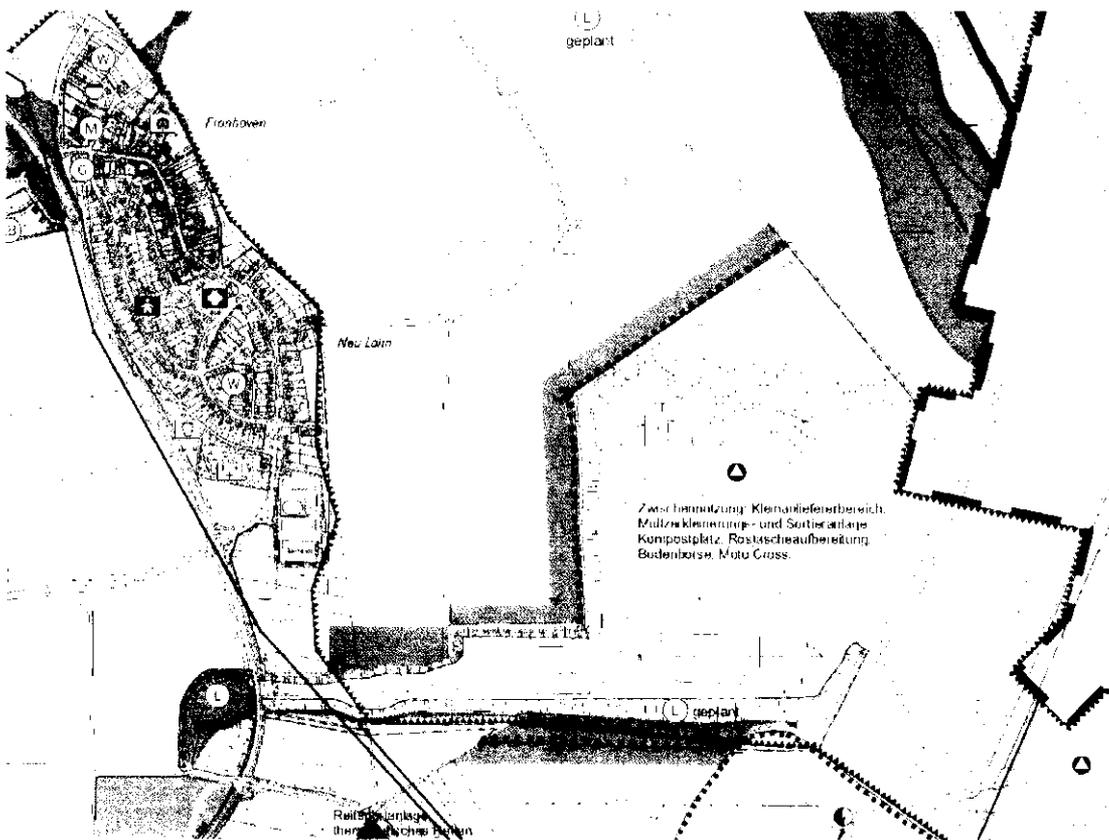
1. Übersichtsplan
2. Stellungnahme der Stadt Eschweiler



Übersichtsplan



Lage und Größe der derzeit vorhandenen Begrünung



Ausschnitt aus dem Entwurf des FNP Stand Mai 2008



Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

ANLAGE 2

Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler

Bezirksregierung Köln

50606 Köln

Planfeststellungsverfahren für die Kraftwerksreststoffdeponie II Tagebau Inden der RWE Power AG in Eschweiler Neu-Lohn

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mit o.a. Schreiben vorgelegten Unterlagen wird seitens der Stadt Eschweiler, entsprechend der Beschlussfassung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 12.06. 2008, wie folgt Stellung genommen:

1. Planung

1.1 Immissionen

Das Vorhaben darf nachweislich nicht zu unzulässigen Immissionen (Lärm, Geruch, Staub etc.) für benachbarte Nutzungen führen. Es handelt sich um die im FNP dargestellten Bauflächen und in rechtsverbindlichen BP festgesetzten bzw. vorhandenen Baugebiete des Ortsteils Fronhoven/ Neulohn und des IGP, sowie die im Außenbereich vorhandenen Wohnstandorte (u. a. landwirtschaftliche Hofstellen) an der Straße Zum Hagelkreuz. Die von der Stadt Eschweiler längerfristig geplante Wohnbauflächenerweiterung am östlichen Ortsrand von Neulohn sollte ebenfalls berücksichtigt werden.

Es sind die für das jeweilige Baugebiet zulässigen Lärmpegel maßgeblich. Als Vorbelastung sind in die Beurteilung in jedem Fall folgende vorhandenen und geplanten Nutzungen einzubeziehen:

- Kraftwerk
- MVA
- in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzte Gewerbe (GE)- und Industriegebiete (GI) des IGP
- Vorranggebiet für WEA mit den gem. § 4 BImSchG genehmigten 2 WEA der Gamesa Energie Deutschland GmbH



Dienstgebäude:
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Internet:
www.eschweiler.de
Email:
stadtverwaltung@eschweiler.de
Telefon Zentrale:
02403/71-0

Dienststelle:
Abt. für Planung und Entwicklung

Auskunft erteilt:
Herr Fey

Zimmer: 446
Telefon: 02403/71-438
Fax: 02403 60999 076
Email:
reiner.fey@eschweiler.de

Ihr Zeichen: 52.21.1-(1.3)-01/08
Mein Zeichen: 610.40.30.4

Datum: .06.2008



Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag - Mittwoch
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Aachen
1216100 (BLZ 390 500 00)
SEB AG Aachen
1600000400 (BLZ 390 101 11)
Dresdner Bank Eschweiler
0170281600 (BLZ 370 800 40)
Postbank Köln
3824509 (BLZ 370 100 50)
Raiffeisen-Bank Eschweiler
2500116016 (BLZ 393 622 54)
VR-Bank eG
6103948019 (BLZ 391 629 80)



1.2 Flächennutzungsplan

Das Ausgleichsflächenkonzept weicht von den Zielvorstellungen der Stadt Eschweiler ab. Im Zusammenhang mit der Rücknahme der Walddarstellung im nördlichen Teil der Deponie wurde stattdessen mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Eingrünung der an die Deponie westlich angrenzende Waldstreifen nach Norden, entlang der nordwestlichen Grenze der Deponie weitergeführt. Auf die zunächst vorgesehene Verlängerung bis zur Indeflur wurde mit Rücksicht auf die damals bekannte Forderung einer Ausgleichsfläche für Offenlandarten verzichtet. Die beabsichtigte Darstellung im FNP-Entwurf wurde vor der Beschlussfassung am 05.06.2007 der AWA und der Höheren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorgelegt. Die im Ausgleichsflächenkonzept vorgesehene Waldfläche nordwestlich der Deponie ist kein städtebauliches Ziel. In einem mit der Stadt abgestimmten früheren Konzept der AWA war diese Fläche als Wildkraut- und Sukzessionsfläche mit Einzelbäumen/ Baumgruppen und Strauchflächen geplant. Wie im FNP-Entwurf vorgesehen, wird aus Gründen des Landschaftsbildes auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Freiraumes zwischen Fronhoven/ Neu Lohn und Indeflur eine Eingrünung durch Wald entlang der gesamten nordwestlichen Grenze der Deponiefläche vorgeschlagen.

1.3 Vorranggebiet WEA

Das im FNP dargestellte und künftig genutzte (s. o.) Vorranggebiet für WEA ist bei der Planung zu berücksichtigen und darf durch die Deponienutzung einschl. der Zufahrt nicht beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen der Planung (Nutzung erneuerbarer Energien, sonstige Sachgüter) insbesondere durch die Veränderung der Topografie sind zu prüfen.

1.3 Eingriff/ Ausgleich

Die im Entwurf zur Neuaufstellung des FNP in Abstimmung mit der BR als Wald dargestellten, von der AWA bereits realisierten, Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände der Deponie sind erneut auszugleichen. Bezüglich des Ausgleichs insgesamt ist eine Abstimmung mit der Stadt unter Berücksichtigung des im Rahmen von STEK und FNP neu erarbeiteten Ausgleichskonzepts notwendig.

2. Landschaft

2.1 Erläuterungsbericht

9.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

9.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Kreis Düren und kreisübergreifende Indeflur, Kreis Düren, Kreis Aachen“ ist am 17.12.2007 in Kraft getreten. Bestandteil dieser Landschaftsschutzgebiete sind auch die östlich des Deponiestandortes verlaufende Inde einschließlich der Böschungsbereiche sowie der Fichtenforst im Dickungsstadium. Das Verfahren zur Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Aachen (Flächen nördlich, westlich und südlich des Deponiestandortes) ist noch nicht abgeschlossen.

2.2 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Die Bewertung des Eingriffs und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der Methode Sporbeck (Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotopen). Die Bewertung bei Sporbeck geht in der Regel von Entwicklungszeiten

von ca. 30 Jahren aus, d.h. der vorgesehene Lebensraum wird mit dem Wert belegt, den er nach 30 Jahren einnimmt.

Von den Planungen betroffen sind auch Flächen, die vor 10 Jahren als Ausgleichsflächen für andere Eingriffsmaßnahmen hergestellt, bepflanzt oder bewusst der Sukzession überlassen wurden. Bei der Bewertung der nun geplanten Eingriffe wird diesen Flächen die gleiche Wertigkeit in Bezug auf Wiederherstellungszeitraum eingeräumt, wie den zu erbringenden Ausgleichsflächen. Der Vorsprung von 10 Jahren Biotopentwicklung wird außer Acht gelassen. Bei der Anlage von Wald könnte das bedeuten, dass eine Aufforstung als Ausgleich für entfallende Waldflächen sich nicht wesentlich über ein Dickungsstadium hinaus entwickeln würde. Die Zielsetzung bei der Planung der Ausgleichsfläche ist jedoch Wald mit Gehölzen mittleren und starken Baumholzes. Den vorhandenen Biotopflächen (Ausgleichsflächen) ist eine eindeutig höhere Wertigkeit beizumessen, als den geplanten Biotopflächen.

2.3 Landschaftsbild

Zur besseren Eingrünung des Areals sollte der bereits vorhandene Waldstreifen westlich des Deponiestandortes in Richtung Indeflur weitergeführt werden. Dies würde bereits eine geschlossene Einbindung des Deponiestandortes in den Landschaftsraum während der Verfüllung gewährleisten. Zudem würde ein direkter Biotopverbund geschaffen.

3. Grundwasser

Der Grundwasseranstieg im Bereich der geplanten Deponie ist noch nicht abgeschlossen. Nach Erreichen des stationären Endzustandes wird der Grundwasserspiegel im nördlichen Deponiebereich bis ca. 2 m unter der Deponiesohle erwartet. Damit wird der geforderte Mindestabstand von 1 m zwischen der Deponiesohle und dem zu erwartenden Grundwasserspiegel eingehalten.

Gleichwohl handelt es sich bei der Prognose des künftigen Grundwasserstandes „nur“ um ein Computermodell bzw. um eine Simulation, deren Genauigkeit hier nicht bekannt ist. Sofern im Grundwassermodell gewisse Unsicherheiten oder nur schwer kalkulierbare Rahmenbedingungen enthalten sind, sollte aus einer besonderen Vorsorge heraus die Deponiesohle angehoben werden.

4. Staubimmissionen

Ein wichtiges Thema beim Betrieb der Deponie ist die Vermeidung von Asche- bzw. Staubabwehungen und damit der Schutz der Bürgerinnen und Bürger der benachbarten Ortslage Neu-Lohn/Fronhoven.

- Das Staubungsverhalten des Deponiegutes ist u.a. von der Korngrößenverteilung abhängig. Aus den Antragsunterlagen geht jedoch nicht hervor, wie hoch der Fein- und Feinstkornanteil in den Aschen bzw. im Deponat ist und ob der darin enthaltene Wasseranteil von 15 % ausreicht, Staubemissionen weitestgehend zu vermeiden. Hier sollte noch ergänzend dargestellt werden, ob der angegebene Wasseranteil von 15 % „betriebsbedingt“ vorhanden ist oder ob es sich um eine untersuchte optimale Wasserzuschlagsmenge mit niedrigstem Staubungspotential handelt.
- Feinstaubuntersuchungen im Bereich der künftigen Kraftwerksreststoffdeponie gibt es bislang nicht. Zur Prognose/Ermittlung der Vorbelastung wurden deshalb Feinstaubmessungen des LANUV aus Weisweiler (Okt. 2006 bis März 2007) verglei-

chend herangezogen. Die Messwerte vom Frankenplatz in Weisweiler können jedoch im Analogieschluss nicht auf Neu-Lohn bzw. auf den Bereich der künftigen Deponie übertragen werden.

- Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten unterschiedliche, z.T. widersprüchliche Aussagen über mögliche Staubemissionen und über eventuell einzuleitende Gegenmaßnahmen.

So wird in Kap. 12.5.1. davon ausgegangen, dass.. „beim beantragten Deponiebetrieb entsprechende Staubemissionen sowohl durch den Umschlag, den Transport und den Einbau des Deponiegutes zu erwarten sind.“ In Kap. 12.9.1.3 wird jedoch dargelegt, dass ... „aus dem Betrieb der Deponie keine nennenswerten Staubemissionen zu erwarten sind.“

Maßnahme zur Reduzierung von möglichen Staubimmissionen werden in den Antragsunterlagen nur in allgemeiner Form und sehr vage beschrieben (Beispiel 1, Kap.12.5.1.3: „Insgesamt zielt die Staubbekämpfung darauf ab, entweder die Staubbildung oder die Ausbreitung aufgewirbelter Staubpartikel zu verhindern. Das dabei meist verbreitete Verfahren zur Staubbekämpfung ist die Beregnung mit Wasser. Stationäre Flächenregner oder Wenderegner werden dabei ebenso eingesetzt wie mobile Beregnungsmaschinen. Als Maßnahme zur Minderung möglicher Staubimmissionen werden beispielsweise die Flächenberegnung und der Einsatz von Wasserschleibern durchgeführt. Weitere Maßnahmen sind z.B. Bedüsung von stauenden Bereichen... soweit dies erforderlich ist“; Beispiel 2, Kap. 15.4.3: „Darüber hinaus werden zur Verringerung von Staubimmissionen an der Bandanlage, die Fahrwege sowie die Deponieoberfläche erforderlichenfalls mit Wasser benetzt“.)

Konkrete Aussagen ob, wie und wo die Regneranlagen eingesetzt werden sollen, können den Antragsunterlagen nicht entnommen werden, sodass dieser Punkt ergänzt und konkretisiert werden muss.

- Grundsätzlich wird gefordert, dass im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb keine Staubwehungen entstehen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter